

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss C(2018) 252 final der Kommission vom 15. Januar 2018 über die Versagung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen des Humanarzneimittels „Fanaptum — Iloperidon“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zusammen mit den wissenschaftlichen Schlussfolgerungen und Versagungsgründen vom 9. November 2017 sowie dem Beurteilungsbericht des Ausschusses für Humanarzneimittel vom 9. November 2017 für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, nur den Durchführungsbeschluss C(2018) 252 final der Kommission für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Klagegründe gestützt:

1. Die Risikobeurteilung des arrhythmogenen Potenzials von Iloperidon beruhe auf einem Begründungsmangel (und sei jedenfalls offensichtlich fehlerhaft) und verstoße gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.
2. Die Beurteilung der für Iloperidon vorgeschlagenen Maßnahmen zur Risikominimierung beruhe auf einem Begründungsmangel (und sei jedenfalls offensichtlich fehlerhaft) und verstoße gegen Art. 5 Abs. 1 und 4 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und den Grundsatz der Gleichbehandlung.
3. Die Beurteilung der Folgen der verzögert einsetzenden Wirkung von Iloperidon beruhe auf einem Begründungsmangel und verstoße gegen Art. 5 Abs. 1 und 4 EUV.
4. Die Anforderung, eine Bevölkerungsgruppe zu bestimmen, bei der Iloperidon andere Arzneimittel übertreffe, verstoße gegen Art. 5 Abs. 1, 2 und 3 EUV, die Art. 12 und 81 Abs. 2 der Verordnung Nr. 726/2004⁽¹⁾ und den Grundsatz der Gleichbehandlung.
5. Die allgemeine Nutzen-Risiko-Bewertung von Iloperidon beruhe auf einem Begründungsmangel (und sei in jedem Fall offensichtlich fehlerhaft).

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2004, L 136, S. 1).

Klage, eingereicht am 29. März 2018 — Deutsche Lufthansa/Kommission**(Rechtssache T-218/18)**

(2018/C 190/60)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Deutsche Lufthansa AG (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Martin-Ehlers)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 31. Juli 2017 in dem Fall SA.47969, C(2017)5289 — Flughafen Hahn — für nichtig zu erklären;
- die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage rügt die Klägerin im Wesentlichen Folgendes:

- Verfahrensfehler, da die Beklagte mit der Bundesrepublik Deutschland einen „Deal“ bezüglich der Bewertung der Beihilfen an Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH (im Folgenden: FFHG) und Ryanair getroffen habe;
- Nichtberücksichtigung wesentlicher Sachverhaltselemente, obwohl diese der Beklagten zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidung umfassend bekannt gewesen seien;
- teilweise unzutreffende Darstellung des Sachverhalts;
- Nichtberücksichtigung der anderen Beihilfen zugunsten von FFHG, die im Ergebnis an Ryanair als wichtigsten Nutzer des Flughafens durchgeleitet würden.

Klage, eingereicht am 28. März 2018 — Torrefazione Caffè Michele Battista/EUIPO — Battista Nino Caffè (Battistino)

(Rechtssache T-220/18)

(2018/C 190/61)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Klägerin: Torrefazione Caffè Michele Battista Srl (Triggiano, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Franchini, F. Paesan und R. Bia)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Battista Nino Caffè Srl (Triggiano, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union der Bildmarke mit dem Wortbestandteil Battistino — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union Nr. 1 071 387

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. Januar 2018 in der Sache R 400/2017-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und dementsprechend den Antrag auf Nichtigerklärung der angefochtenen Marke zurückzuweisen, und
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten die Kosten dieses Verfahrens und der beiden vorangegangenen Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung des EUIPO und der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 64 Abs. 2, Art. 60 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001
-